



Allgemeinverfügung

zum Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern im Gebiet der Stadt Hameln

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hameln erlässt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern im Gebiet der Stadt Hameln zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wildtieren

Zu den in Ziffer 2 genannten Zeiten (zeitlicher Geltungsbereich) ist der Betrieb von Mährobotern im Gebiet der Stadt Hameln verboten.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot des Betriebs von Mährobotern gilt in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages.

3. Ausnahmen

Von dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbot kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igeln und anderen kleinen Wildtieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hameln ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 31 Abs. 1 Sätze 2, 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) zuständig.

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 BNatSchG.

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bzw. c) BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als besonders und streng geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Der Europäische Igel wurde auf der 2020 aktualisierten Rote Liste der Säugetiere erstmals auf die Vorwarnstufe gesetzt, da die Bestände rückläufig sind. Die Deutsche Wildtierstiftung hat den Europäischen Igel 2024 zum Wildtier des Jahres gekürt, um mehr Aufmerksamkeit für den Igel zu generieren. Der Igel findet vor allem im städtischen und ländlichen Raum seine Ersatzlebensräume vermehrt in privaten Gärten oder öffentliche Sport –und Parkanlagen. Dort findet er vermeintlich sichere Ruheplätze und ein reichhaltiges Nahrungsangebot. Städte und Gemeinden tragen daher eine besondere Verantwortung für den Schutz von Igeln und anderen Wildtieren in diesen besagten Ersatzlebensräumen.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Ein Faktor ist das immer häufigere Aufkommen von Mährobotern. Diese stellen eine zusätzliche Gefahrenquelle für den Igel dar. Da die Mähroboter geräuscharm und autonom arbeiten, werden diese auch vermehrt nachts genutzt. Der Europäische Igel ist ein nachtaktives Tier, welches bei Gefahr nicht flüchtet, sondern auf den Schutz seines Stachelkleides vertraut. Bei einem Zusammentreffen zwischen Igel und Mähroboter kann der Igel gravierende Schnittverletzungen erleiden, welche sehr lange und erhebliche Leidenszeiten zur Folge haben. Das Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) im Forschungsverbund Berlin e.V. hat seit September 2022 zu Igelverletzungen im Zusammenhang mit Mährobotern systematisch Daten ermittelt und seit dem Frühjahr 2023 einen Anstieg der Fälle um 30 bis 50 Prozent verzeichnet.¹ Bei den Igeln kann eine lokale Population bereits bei wenigen getöteten Individuen erhebliche Auswirkungen auf das Aussterberisiko haben kann.

Hersteller von Mährobotern verweisen oft auf vorhandene technische Lösungen, die Verletzungen von Kleintieren durch die Geräte verhindern sollen. Diese bieten jedoch derzeit noch keinen ausreichenden Schutz vor Verletzungen der Tiere.

Der nächtliche Betrieb von Mährobotern schafft ein signifikant erhöhtes Risiko einer Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ein Verstoß gegen diese Rechtsvorschrift ist bereits dann gegeben, wenn eine Handlung das Risiko des Eintritts eines Tötungstatbestandes erheblich erhöht. Ein absichtliches oder gezieltes Töten ist hierfür nicht erforderlich.² Dies ist beim nächtlichen Einsatz von Mährobotern unzweifelhaft der Fall. Die Allgemeinverfügung zum Verbot des nächtlichen Einsatzes von Mährobotern ist daher zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich und stellt einen effektiven Beitrag zum Schutz von Igeln und weiteren Wildtieren dar.

¹ Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. Animals 2024, 14, 57 <https://doi.org/10.3390/ani14010057>.

² vgl. BVerwG, Urt. V. 09.07.2008 – 9 A 14.07.

Daneben führt der Betrieb von Mährobotern in der Dämmerung und in der Nacht, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, und Wanderungszeiten, zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1. Nr. 2 BNatSchG). Die überwiegend nachtaktiven Tiere werden durch die Bewegungen und den Betriebsgeräuschen des Mähroboters gestört. Diese Störungen lösen bei den genannten Arten eine entsprechende Schreck- bzw. Fluchtreaktion aus, die sich auf lokale Populationen mit geringen Individuen negativ auswirken können. Der Betrieb in der genannten Zeit kann negative Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Igel sind dämmerungs- und nachtaktive auch während ihrer Fortpflanzungszeit.

Entsprechend der Hauptaktivitätszeiten des Igels in der Dämmerung und in der Nacht gilt das Betriebsverbot von Mährobotern nur zu den in der Allgemeinverfügung festgesetzten Zeiten. Die Nutzung des Mähroboters bleibt tagsüber weiterhin zulässig; ein Verbot während der Dämmerungs- und Nachtstunden (vgl. Nr. 2 „Zeitlicher Geltungsbereich“) stellt daher keine unverhältnismäßige Einschränkung dar.

Somit handelt es sich bei dem Verbot der Nutzung von Mährobotern in der Dämmerungs- und Nachtzeit um eine zumutbare Einschränkung und ist als Schutzmaßnahme für Igel und andere kleine Wildtiere angemessen und verhältnismäßig.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt.

Grundsätzlich hätte ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Praktisch bedeutet dies, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens und ggf. eines folgenden gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, der nächtliche Betrieb von Mährobotern also fortgesetzt werden könnte und hierdurch weiterhin erhebliche Gefahren für die Igel bestünden. Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung wird durch das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung begründet, die gegenüber dem Interesse Einzelner an einer ungehinderten weiteren nächtlichen Nutzung der Mähroboter nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Mähroboternutzer und Mähroboternutzerinnen, abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Igel sind und das Verbot des Betreibens von Mährobotern in der Dämmerungszeit und in der Nacht die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt, aber einen sinnvollen Einsatz tagsüber nicht verhindert.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und der Verhinderung von Gefahren für die Igel überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 BNatSchG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, erheben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover gestellt werden.

Hameln, 03.03.2026


Claudio Griese
Oberbürgermeister